



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Kämmerei und Controlling

Bekanntmachung gem. Art. 59 LKrO

I.

Haushaltssatzung

des Landkreises Miltenberg für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Miltenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	146.264.649,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	143.267.942,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	+ 2.996.707,00 €
2. im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	141.896.159,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	132.626.842,00 €
und einem Saldo von	+ 9.269.317,00 €
b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.412.100,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	11.763.600,00 €
und einem Saldo von	- 8.351.500,00 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.990.000,00 €
und einem Saldo von	- 2.990.000,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts	
(Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag) von	- 2.072.183,00 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) auf die kreisangehörigen Gemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 63.368.639 Euro (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Die Kreisumlage wird in Prozentsätzen der Umlagegrundlagen bemessen.
Die Gesamtumlagekraft beträgt für das Haushaltsjahr 2022 insgesamt 162.483.691 Euro.
3. Nach Art. 18 Abs. 3 BayFAG werden die Umlagesätze für die Kreisumlage einheitlich auf 39,0 v. H. festgesetzt.
4. Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Landkreissteuern, die der Landkreis auf gemeindefreie Gebiete erhebt, werden wie folgt festgesetzt:

a) Grundsteuer	
aa) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	400 v. H.
ab) für die Grundstücke (B)	400 v. H.
b) Gewerbesteuer	320 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 6.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Miltenberg wurde mit RS vom 03.11.2022 Nr. 12-1512-6-10 rechtsaufsichtlich behandelt und gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit allen Anlagen und Bestandteilen liegt gem. Art. 59 Abs. 3 LKrO bis zur amtlichen Bekanntmachung einer neuen Haushaltssatzung nach telefonischer Terminvereinbarung - Tel.-Nr. 09371/501-280 - im Landratsamt Miltenberg, Zimmer 167, öffentlich zugänglich aus.

Miltenberg, 14.11.2022
Landratsamt Miltenberg

gez.

Jens Marco Scherf
Landrat